Bezugs-Preis

für Leipzig und Vororte durch unsere Träger und Spediteure 2mal täglich ins Haus gebracht: 90 ₰ monatl., 2.70 ℳ vierteljährl. Bei unseren Filialen u. Annahmestellen abgeholt: 75 ₰ monatl., 2.25 ℳ vierteljährl.

Durch die Post:
innerhalb Deutschlands und der deutschen Kolonien vierteljährl. 3.00 ℳ, monatl. 1.20 ℳ ausschl. Postbestellgeld, ferner in Belgien, Dänemark, den Donaustaaten, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Rußland, Schweden, Schweiz u. Spanien. In allen übrigen Staaten nur direkt durch die Geschäftsstelle des Blattes erhältlich.

Das Leipziger Tageblatt erscheint 2mal täglich, Sonn- u. Feiertags nur morgens. Abonnement-Annahme: Augustusplatz 8, bei unseren Trägern, Filialen, Spediteuren und Annahmestellen, sowie Postämtern und Briefträgern.

Einzelverkaufspreis der Morgenausgabe 10 ₰, der Abendausgabe 5 ₰.

Redaktion und Geschäftsstelle: Johannisgasse 8.

Fernsprecher: 14692, 14693, 14694.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt

und

Handelszeitung.

Amtsblatt des Rates und des Polizeiamtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis

für Inserate aus Leipzig und Umgebung die 6gespaltene 50 mm breite Petitzeile 25 ₰, die 74 mm breite Reklamezeile 1 ℳ; von auswärts 30 ₰, Reklamen 1.20 ℳ; Inserate von Behörden im amtlichen Teil die 74 mm breite Petitzeile 40 ₰.

Geschäftsanzeigen mit Platzvorschriften und in der Abendausgabe im Preis erhöht. Rabatt nach Tarif. Beilagegebühr 5 ℳ p. Tausend exkl. Postgebühr.

Festerteilte Aufträge können nicht zurückgezogen werden. Für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird keine Garantie übernommen.

Anzeigen-Annahme: Augustusplatz 8, bei sämtlichen Filialen u. allen Annoncen-Expeditionen des In- und Auslandes.

Haupt-Filiale Berlin: Carl Duncker, Herzogl. Bayr. Hofbuchhandlung, Lützowstraße 10. (Telephon VI, Nr. 4603).

Haupt-Filiale Dresden: Seestraße 4, I (Telephon 4621).

Nr. 249. Freitag, den 9. September 1910. 104. Jahrgang.

Das Wichtigste.

* Der nächsten Session des preußischen Landtages soll ein Gesetzentwurf vorgelegt werden, der die Zulassung der Feuerbestattung in Preußen ausspricht. (S. Dtschs. R.)

* Die Trauerfeier für den gestern verschiedenen bedeutenden Leipziger Juristen Geheimrat Friedberg findet am Sonnabend statt. (S. Lpzg. Ang.)

* Gegen den amerikanischen Kabinettssekretär des Innern Ballinger beantragt ein Komitee des Kongresses die Absetzung. (S. Ausl.)

* Vier in Attika gewählte Kreter haben ihre Wahl zum griechischen Abgeordneten nicht angenommen. (S. Ausl.)

* Im Kaukasus soll die Cholera furchtbare Verheerungen in der Bevölkerung anrichten. (S. Tageschr.)

Emil Friedberg †.

In die Reihen der namhaften deutschen Rechtslehrer und Rechtsgelehrten hat das Schicksal abermals eine Lücke gerissen. Nachdem in des Jahres erster Hälfte der geistige Vater der ersten deutschen Rechts-Kodifikation, des Bürgerlichen Gesetzbuches, Gottlieb Planck uns genommen wurde, ist jetzt der Geheime Rat Professor Dr. Emil Friedberg, der berühmte Kirchenrechtslehrer, dahingegangen. In ihm verliert die Universität Leipzig nicht nur den Senior der Juristenfakultät, der er seit 1869 ununterbrochen angehörte, in ihm verliert Leipzigs Universität und die deutsche Rechtswissenschaft einen der hervorragendsten Lehrer des Kirchen- und Staatsrechts, einen Mann, der im einstigen Streit zwischen Kirche und Staat einer der bedeutendsten Vorkämpfer der staatlichen Oberhoheit war, verliert die akademische Jugend Deutschlands einen Lehrer, dessen tiefgründiges Wissen, dessen scharfe Logik, dessen unumstößliche Ethik ihn in die vorderste Reihe der deutschen Rechtslehrer des 20. Jahrhunderts stellten.

Friedberg, der Neffe des ausgezeichneten preußischen Juristen und späteren Staatsministers Heinrich v. Friedberg, entstammte einer alten Juristenfamilie. In Westpreußen, in Konitz stand seine Wiege, in Berlin begann er als 19jähriger sein juristisches Studium, das er in Heidelberg fortsetzte und 1862 durch die Habilitation in Berlin abschloß. Seine schon damals zutage tretenden bedeutenden Fähigkeiten beeinflußten fördernd seine juristische Laufbahn. Nach drei Jahren ruft ihn die Universität Halle als außerordentlichen Professor für Kirchen- und Staatsrecht, 1868 siedelt er als ordentlicher Professor nach Freiburg in Breisgau über, und bereits das Jahr 1869 sieht ihn in Leipzig, dem er seitdem treu geblieben ist, durch 41 Jahre hindurch.

Als im vorigen Jahre die Leipziger Universität ihr fünfhundertjähriges Jubiläum glänzend feiern konnte, gaben Rektor und Senat eine große fünfbändige Festschrift heraus, deren zweiter Band die Leipziger Juristenfakultät behandelt und Emil Friedberg als Verfasser hat. Wir sehen aus dieser Schrift, die eine stark vermehrte 2. Auflage der Friedbergschen Werke „Das Collegium Juridicum" und „Hundert Jahre aus dem Doktorbuche der Leipziger Juristenfakultät" ist, eine glänzende Würdigung der stets bedeutenden Leipziger Juristenfakultät, wir finden all die glänzenden Namen eines Wächter, Puchta, Mommsen, v. Gerber, Windscheid usw., erfahren, daß zu der Zeit, als Friedberg nach Leipzig kam, die Fakultät einen Aufschwung nahm, auch eine wesentliche Steigerung der Frequenz seit 1870 zu verzeichnen ist. Am 30. Oktober 1882 konnte Friedberg als damaliger Dekan das neue Collegium Juridicum einweihen. Noch mehrmals war er Dekan und im Einweihungsjahre des neuen Universitätsgebäudes, im Jahre 1897, bekleidete er die höchste akademische Würde eines Rector magnificus. Bei dieser Gelegenheit ehrte die Stadt Leipzig ihren verdienstvollen Mitbürger durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts. Auch die Universität Bologna verlieh ihm den Ehrendoktorhut, und bei seinem 70. Geburtstag ließ es sich die Theologische Fakultät der Universität Leipzig nicht nehmen, den um die theologische Wissenschaft so verdienten Mann als Ehrendoktor in ihre Reihen aufzunehmen. An der Rennbahn draußen, in der Karl-Tauchnitz-Straße, hatte der große Gelehrte sein schönes, gemütliches Heim, und wer einmal in seinem Studierzimmer weilen durfte, wird das Ehrfurcht einflößende Halbdunkel nicht vergessen.

Nur angedeutet werden können hier die Verdienste des Verstorbenen. Er darf den Ruhm in Anspruch nehmen, zuerst eine streng wissenschaftliche Behandlung des protestantischen Kirchenrechts, das gegenüber den katholischen bis in die neueste Zeit arg vernachlässigt worden war, ermöglicht zu haben in dem umfassenden Werk „Das geltende Verfassungsrecht der evangelischen Landeskirchen in Deutschland und Oesterreich" (5 Bde. 1885 ff.), das sämtliche geltenden Verfassungsbestimmungen der evangelischen Kirchen Deutschlands und Oesterreichs vollständig zum Abdruck bringt und so ein weitschichtiges Material dem Praktiker wie dem Gelehrten in übersichtlicher Weise zugänglich macht. Vollständigkeit, Klarheit und Präzision der Darstellung geben dem Werk bleibende wissenschaftliche Bedeutung. Das „Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts" (5. Aufl. 1903) gehört zu den bedeutendsten Leistungen der neueren juristischen Literatur. In streng juristischer, von den historischen und theologischen Voraussetzungen möglichst unabhängiger Weise werden hier die einzelnen Rechtssätze logisch und klar aus ihren rechtswissenschaftlichen Grundgedanken heraus entwickelt. Nicht nur dem Juristen ist es ein willkommener Wegweiser auf kirchenrechtlichem Gebiete, auch der Historiker, der Politiker und vor allem natürlich der Theologe wird wertvolle Belehrung daraus schöpfen und die Vorzüge der Darstellung wie die kritische Schärfe der Gedankenentwicklung bewundern.

Tausende von Schülern hat er herangebildet, die als Juristen und Theologen in allen Zonen Deutschlands tätig sind. Als s. Z. der Streit zwischen Staat und Kirche heftig entbrannte, war es Friedberg vor allen, der sich auf die Seite des Staates stellte. Von jeher war er für die Oberhoheit des Staates eingetreten. Schon in seiner Inauguraldissertation „De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum judicio" betonte er nachdrücklich, daß nicht der Kirche, sondern dem Staat die Oberhoheit gebühre. In vielen anderen seiner zahlreichen Schriften hat er unentwegt im Angriffe Andersdenkender diesen Grundsatz festgehalten, so namentlich in denen, die über das Institut der Zivilehe handeln, für die er gleichfalls energisch eintrat, wie er denn auch bei den preußischen Kirchengesetzen von 1872 in einflußreicher Weise beteiligt war.

Groß ist, wie schon erwähnt, die Zahl der Bücher und Schriften, die Friedbergs Namen noch in ferne Zeiten hinein fortleben lassen werden. Als die wichtigsten seien hier genannt: „Das Recht der Eheschließung in seiner geschichtlichen Entwicklung", „Die Geschichte der Zivilehe", „Die Grenzen zwischen Kirche und Staat", „Lehrbuch des evangelischen und katholischen Kirchenrechts" und „Johannes Baptista Baltzer." Auch seine Gedächtnisrede auf Otto Stobbe soll hier Erwähnung finden. Von ganz besonderem Interesse auch für den Laien dürfte Friedbergs Buch „Die Universität Leipzig in Vergangenheit und Gegenwart" sein. Auch hat der Entschlafene viele kritische Ausgaben besorgt, namentlich die des „Corpus iuris canonici" und zuletzt 1904 das „Handelsgesetzbuch des Deutschen Reiches."

Ein an verdienstvoller Arbeit reiches Leben ist abgeschlossen, im 73. Lebensjahr. Viel und Großes hat Friedberg gewirkt, und an äußeren Ehren, die wohl dem Menschen, nicht aber dem Gelehrten wertvoll sein mögen, hat es ihm nicht gefehlt. Fürsten gaben ihm zahlreiche hohe Orden und Titel, nicht zuletzt sein sächsischer Landesherr. Leipzig ehrte seinen Mitbürger, und wenn am Sonnabend bei der Trauerfeier in der Paulinerkirche die Vertreter der Wissenschaft, der staatlichen und städtischen Behörden, seine Kollegen, Freunde, Bekannte und Schüler sich um seinen Sarg scharen, werden sie eingedenk sein, daß der Entschlafene zeit seines Lebens über sein Wirken das Wort gesetzt hatte, das beim Universitätsjubiläum sein Fakultätskollege, der Jubiläumsrektor Karl Binding zum Leitmotiv seiner glänzenden Festrede gewählt hatte:

„Im Dienste der Wahrheit."

Prinz Ludwig von Bayern und das Zentrum.

Die privaten, wohlgemeinten Dementis, die der Altöttinger Prinzenrede eine harmlose Deutung zu geben versuchen, lauten in der Sache selbst so bestätigend, daß an dem Wortlaut der markanten Stellen, die das Münchner Zentrumsblatt wiedergegeben hat, kein Zweifel mehr möglich ist. Immerhin ist es eine nicht unwichtige Tatsache, daß der Veröffentlichung, die bekanntlich fast eine Woche später als die Rede selbst erfolgte, gleich zwei Kommentare „von maßgebender Stelle" aus folgen mußten, um den drohenden Sturm zu beschwören. Das macht die Vermutung, hier handle es sich für den Prinzen Ludwig um einen Bärendienst der Zentrumspresse, zur Gewißheit.

Für die weitere Oeffentlichkeit war seine Kundgebung nicht bestimmt, das steht schon jetzt fest; eine irgendwie offizielle Aufzeichnung über sie besteht nicht; wenn trotzdem ein ultramontanes Organ die Rede, die an sich nur ein Glaubensbekenntnis bei Gelegenheit einer kirchlichen Feier sein wollte, in die mit konfessionellem Zündstoff gerade genug angefüllte öffentliche Diskussion hineingezerrt hat, so hat es dabei zweifellos politische Absichten mit verfolgt; und die Zentrumspresse und -agitation wird die letzte sein, die ihr auf diesem Weg der skrupellosen Ausbeutung des Prinzenworts von der „alleinechten und wahren" Religion nacheifern. Oder warum hat man gerade die Brocken aus der Rede herausgeklaubt, die geeignet sind, das protestantische Empfinden, das noch unter dem Eindruck der frivolen Beschimpfungen der Borromäus-Enzyklika steht, von neuem zum energischen Widerspruch herauszufordern? Es mag eine Privatmeinung sein, die da in Altötting so in aller Schärfe laut geworden ist, aber es ist kein gewöhnlicher Privatmann, der sie geäußert hat. Und wenn Prinz Ludwig auch erst Thronfolger von Bayern ist, ein hoher Sechziger pflegt seine Ansichten und Gewohnheiten nicht mehr zu ändern; er wird mit der Weltanschauung, die ihn in Altötting zu dem schroffen Bekenntnis seiner dogmatischen Intoleranz führte, den Thron besteigen, und wenn er zweifellos auch ein konstitutioneller und paritätisch gesinnter Regent werden wird, eine andere Frage ist, ob die allmächtige Partei in Bayern, die so virtuos Religion und Politik verquickt, nicht eines Tages von dem Regenten oder König die letzten Konsequenzen der dogmatischen Ueberzeugung fordern wird, die der Thronfolger in Altötting einst gepredigt hat. Man braucht sich nur aus dem Syllabus Pius IX. und der Borromäus-Enzyklika Pius X. zu vergegenwärtigen, was der Ultramontanismus und seine politische Organisation, das Zentrum, unter solchen „letzten Konsequenzen" verstehen, dann hat man einen Aus- und Fernblick, daß das Altöttinger Wort des Prinzen Ludwig nimmermehr bloß als eine „Omelette" erscheinen kann, die keines Aufsehens wert ist.

Nicht das religiöse Bekenntnis des Prinzen Ludwig ist an sich das Beklagenswerte; darüber kann ein in sich gefestigter Protestantismus zur Tagesordnung übergehen; aber daß im offenen Widerspruch mit dem Marienburger-Kaiserwort „von den Konfessionen, die sich gegenseitig in Liebe zu tragen haben" der Partei der zielbewußten konfessionellen Zerfleischung des Vaterlandes ein deutsches Fürstenwort geboten worden ist, um damit das verhängnisvolle Werk der katholischen Abschließung auf allen Gebieten des privaten und öffentlichen, des sozialen und politischen Lebens zu sanktionieren, das ist tief traurig und fordert den Widerspruch aller derer heraus, gleichviel welcher Konfession, die an der Hand der schmerzhaften deutschen Geschichte gelernt haben, in dem einenden Beruf die Mission der deutschen Fürsten zu sehen. Für den Ultramontanismus führt nur die brüchige Brücke „staatsrechtlicher Toleranz", die nach dem Prinzen Ludwig „auch dem Katholiken gestattet (!) ist" zur Daseinsberechtigung nichtkatholischer Religionen und Kirchen; diese Brücke hält nur so lange, als die „Verhältnisse" dazu zwingen, sie zu respektieren. Ein moderner Fürst aber muß ein anderes inneres Verhältnis, als es von diesem Boden dogmatischer Intoleranz möglich ist, zu den Mächten der Religiosität und Sittlichkeit zu gewinnen suchen, die, wenn auch außerhalb der „alleinseligmachenden" Kirche, so doch innerhalb seines Staates und Volkes sich zum Heil des Ganzen auswirken. Ihre Daseinsberechtigung mag das ultramontane Dogma von der „allein echten und wahren Religion", das in dieser Schroffheit das evangelische Bekenntnis nicht hat, bestreiten, einem Fürsten, der seinem ganzen Volk gehört, kommt das nicht zu. Und darum, weil Prinz Ludwig zweifellos gar nicht daran gedacht hat, sich in allen Konsequenzen auf das mittelalterliche „nulla salus extra ecclesiam" festzulegen, darum war es ein so feiner Streich der Zentrumstaktik, gerade die schärfsten Wendungen aus der Altöttinger Rede herauszuschälen, um vor aller Welt den Prinzen Ludwig zu einem Bekenner schroffster ultramontaner Einseitigkeiten zu machen.

Zu seinen Worten mußte vom protestantischen und vom Standpunkt des konfessionellen Friedens aus gesagt werden, was sich von selbst verstand; damit aber ist nun auch genug geschehen. Das Bedürfnis nach neuem konfessionellen Agitationsstoff ist außerhalb des Zentrums nirgendwo vorhanden, und es genügt, wenn die Altöttinger Rede und ihre bisherige und noch bevorstehende Ausschlachtung durch die klerikale „Volksaufklärung" als weiteres Symptom für die ungeheuerliche Machtausbreitung registriert wird, die der Ultramontanismus in deutschen Landen zurzeit erreicht hat.

Der Papst gegen den Modernismus.

Wir fügen hieran ein Telegramm, das uns über einen neuen Erlaß des Papstes aus Rom, 8. September, zugeht:

Heute wurde ein „Motuproprio" des Papstes veröffentlicht, wodurch praktische Maßnahmen gegen die fortdauernde Ausdehnung der modernistischen Bewegung ergriffen werden. Das päpstliche Schriftstück erinnert an alle Verordnungen, die bisher gegen den Modernismus ergangen sind, und fügt ihnen solche über die Studien in Seminaren und über die Wahl der Rektoren und Lehrer in den Seminaren der katholischen Universitäten hinzu, ferner über die Bedingungen der Beförderung der Geistlichen zu den höheren Weihen und zum theologischen Doktordiplom und bezüglich der Schulen, die sie besuchen müssen; weiter über Ueberwachung und Zensur, die gegen die modernistischen Schriften zu beobachten seien, über Priesterkongresse und über einen alle drei Jahre zu erstattenden Bericht der Bischöfe und Ordensoberen bezüglich der Innehaltung der obenerwähnten Vorschriften. Nach einer Zitierung der Enzyklika Pascendi empfiehlt der Papst den Bischöfen und den vorerwähnten Oberen angelegentlichst, die Ausbildung des jungen Klerus aufmerksam zu überwachen, damit dieser sich gut zum Kampfe gegen die Irrlehre vorbereite, und damit die jungen Schüler nicht durch andere Studien abgelenkt werden. Die Lektüre von Zeitungen und Zeitschriften wird ihnen verboten. — Ein Eid, der lauteren Lehre der katholischen Disziplin treu anzuhängen, soll geleistet werden: von jedem Professor vor Beginn der Vorlesungen, von den Geistlichen, bevor sie zu den höheren Weihen aufrücken, von den neuen Beichtvätern, Pfarrern, Chorherren und Benefiziaten, bevor sie in den Besitz ihrer Benefizien treten, von den Beamten der bischöflichen Verwaltungen und kirchlichen Gerichtshöfe, hier eingerechnet Generalvikar und Richter, von den Fastenpredigern, den Mitgliedern der Kongregationen und der Gerichtshöfe des Heiligen Stuhles. Das Motuproprio enthält ferner die Eidesformel hierfür, gibt schließlich dem Klerus Anweisungen über die nutzbringendste Art zu predigen, und zitiert eine Stelle aus einem entsprechenden Erlaß Leos XIII.

Zum Boykott des Bundes der Landwirte.

Die „Mitteilungen des Hansa-Bundes" schreiben in ihrer neuesten Nummer: „Die Korrespondenz des „Bundes der Landwirte" leistet sich in der Boykottsache folgende Ausführungen:

„Der Angriff ist vom Hansa-Bund ausgegangen. Wenn Landwirte darauf dadurch reagieren, daß sie von ihren Gegnern nichts kaufen wollen, so ist das rein passive Abwehr, aber kein verwerflicher Boykott . . . Mit seinem Zetermordio über den „agrarischen Boykott" hat der Hansa-Bund erst weite Kreise der Landwirtschaft auf den Punkt aufmerksam gemacht, wo das hansabündlerische Gemüt sterblich ist. Durch die denunziatorischen, Stadt und Land verhetzenden Prozeßdrohungen des Hansa-Bundes ist wohl mancher Landwirt erst stutzig gemacht worden und wird sich erst recht danach erkundigen, ob der Kaufmann, bei dem er seine Waren bezieht oder beziehen will, etwa einer Organisation angehört, die dem bäuerlichen Element so arg ans Leder will. Der Hansa-Bund wird es noch so weit bringen, daß jeder Landwirt jetzt wirklich anfängt, sich zu überlegen, ob er so dumm sein soll, seine Groschen zu solchen Händlern zu tragen, die ihre Ersparnisse dazu verwenden, den Bund der Landwirte mit Hilfe des Hansa-Bundes zu erwürgen. Und wenn der bis dahin arglose Landmann also aufgeschreckt ist und die hansabündlerischen Firmen meidet, — dann hat das mit seinem Drohen der Hansa-Bund getan!"

Daß die oben zitierten Sätze eine erneute direkte Aufforderung an die Landwirte darstellen, die Hansa-Bund-Mitglieder nun erst recht zu boykottieren, ist das einzig praktische Ergebnis jener neuen Kundgebung des Bundes der Landwirte, deren Sinn ist, daß jeder „hetzt", wer einen Hetzer in der Arbeit stört, die allerdings nur gedeihen kann, wenn sie im Dunkel bleibt und nicht an das Licht der Oeffentlichkeit gebracht wird.

Diese aber hat ein Recht darauf, solchen Leuten das Handwerk zu legen, deren offizielles Organ noch heute davon zu sprechen wagt, daß der Bund der Landwirte „eine völlige Parität aller erwerbenden Stände" herbeiführen wolle.

Dabei versucht derselbe gleichzeitig, alle Mitglieder der anderen Stände zu boykottieren, die lediglich das gleiche tun, was er selbst schon lange getan hat: sich zusammenzuschließen! Das ist eine „Parität" nach dem berühmten Muster:

„Und willst du nicht mein Bruder sein,
Dann schlag' ich dir den Schädel ein!"

Einem solchen widerlichen Treiben muß ein Ende gemacht werden.

Wir sind denn auch sofort nach Bekanntgabe dieser unserer Absicht in dankenswertester Weise von der

SLUB
Wir führen Wissen.